

Gültig für den 12. Sep. 1916

und die beiden nächstfolgenden Tage.

Ausweis für die Bahnsperre nach vollzogener Meldung.

Gouvernementsbefehl.

Jeder in Cöln als krank, beurlaubt oder kommandiert eintreffende reichsdeutsche oder österreichisch-ungarische Offizier vom Oberst abwärts oder Beamte im Offiziersrang hat an Stelle der durch Garnisondienstvorschrift Ziffer 149 und 153 befohlenen Meldungen beim Gouvernement und der Kommandantur sogleich auf dem Bahnhof bei seiner Ankunft sich in das im Meldezimmer des Gouvernements ausliegende Meldebuch auf Meldezettel einzuschreiben.

Der Gouverneur:

gez. von Zastrow, Generalleutnant.

